



---

# RÜCKKEHR ZUM SPORTBETRIEB

---

29. APRIL 2021

TURNGEMEINDE BIBERACH 1847 E.V.  
Adenauerallee 11, 88400 Biberach

# Rückkehr zum Sportbetrieb bei der TG Biberach

---

Grundregeln für Trainingsangebote ab dem 29.04.2021 .....	2
Größe der Trainingsgruppe .....	3
Testung.....	3
Nutzung der Umkleiden und Duschen .....	3
Übergangsregelung zur nächsten Trainingsgruppe.....	3
Meldung der Trainingseinheiten .....	3
Vergabe der Sportflächen .....	3
Aktuelle Fragestellungen.....	5
Was versteht man unter „kontaktarmer Sportausübung“? .....	5
Was versteht man unter „geschlossenen Räumen“ bzw. „Innensportanlagen“?.....	5
Was versteht man unter „Publikumsverkehr“ im Zusammenhang mit geschlossenen Sportstätten? .....	5
Wie viele erwachsene Aufsichtspersonen können eine Gruppe von max. 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahre betreuen? .....	5

## Grundregeln für Trainingsangebote ab dem 29.04.2021

---

- ✓ Erlaubt ist der Betrieb von städtischen Anlagen im Freien wieder für den kontaktlosen Freizeit- und Amateurindividualsport.
- ✓ Kontakte außerhalb des Trainings sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- ✓ Der Trainer muss eine medizinische Maske während des gesamten Trainings tragen
- ✓ Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- ✓ Kontaktloser Sport, auch während der Trainingseinheit muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Beteiligten immer eingehalten werden. Kontakt und Berühren muss bei Spiel und Übungsformen ausgeschlossen sein, ein „normales“ Spiel oder Zweikämpfe sind nicht zulässig.
- ✓ Trainer/innen benötigen einen von offizieller Stelle durchgeführten, tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest.
- ✓ auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen Sport ausüben, wenn dieser unabhängig voneinander erfolgt.
- ✓ Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist nicht gestattet.
- ✓ Gemeinsam genutzte Sportgeräte müssen nach der Einheit gereinigt werden. Wenn möglich nutzt jeder Sportler nur das eigene Material.
- ✓ Die Teilnahme an Sportangeboten der TG mit COVID-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippesymptomen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn ist untersagt.
- ✓ Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- ✓ Bei der Gestaltung der Trainingseinheiten sind die Konzepte der jeweiligen Fachverbände zu beachten.

## Größe der Trainingsgruppe

Der Sportbetrieb ist für U14 – Kindern in einer Gruppe von maximal fünf Kindern unter Anleitung auf den städtischen Anlagen im Freien Sport gestattet.

- Kontaktloser Gruppensport im Freien mit bis zu fünf Kindern (bis einschließlich 14 Jahre) und einem Trainer ist erlaubt.

## Testung

Trainer\*innen und Betreuer\*innen benötigen einen von offizieller Stelle durchgeführten, tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest (nicht Selbst-Test). Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden. Der Nachweis ist vom Trainer mindestens 3 Wochen aufzubewahren und bei Anfragen des Gesundheitsamts vorzulegen.

## Nutzung der Umkleiden und Duschen

- Die Benutzung der Umkleiden, Duschen und Aufenthaltsräumen ist nicht gestattet.

## Übergangsregelung zur nächsten Trainingsgruppe

Die Halle oder Sportfläche ist mindestens 15 Minuten vor dem Eintreffen der nächsten Trainingsgruppe zu verlassen. Beim Verlassen sind alle Fenster zu öffnen (nur wenn eine weitere Trainingsgruppe noch folgt!).

## Meldung der Trainingseinheiten

Für die Meldung der Trainingseinheit (als Nachweis für das Gesundheitsamt) gibt es drei Möglichkeiten:

- Einzelanmeldung aller Teilnehmer und Trainer über die App Luca (Anleitung auf der TG Homepage)
- Wöchentliche Meldung der gesamten Abteilung als Tabelle (Vorlage wird von der Geschäftsstelle bereitgestellt). Die Meldung muss bis spätestens Sonntagabend der aktuellen Woche erfolgen.
- Meldung jeder Trainingseinheit bis 24 Stunden nach der Einheit mit dem Meldeformular für Gruppentraining.

Alle Meldungen sind per E-Mail an [training@tg-biberach.de](mailto:training@tg-biberach.de) zu senden.

## Vergabe der Sportflächen

Für den Wiedereinstieg stehen drei Außensportflächen zur Verfügung. Jede Fläche wird (nach entsprechender Größe) in Trainingsbereiche unterteilt:

- **TG Beachfelder → 2 Trainingsflächen**
- **Stadion → 4 Trainingsflächen**
- **Übungsfeld → 2 Trainingsflächen**

Jede Trainingsfläche darf separat nach den aktuellen Regelungen der Trainingsgruppe genutzt werden. Die Gruppen müssen einen Mindestabstand von 10 Metern zur nächsten Gruppe jederzeit einhalten. Eine Mischung der Gruppen ist nicht erlaubt. Die Absprache über die Verteilung der Fläche obliegt den anwesenden Trainern.

Die Buchung und Vergabe der Flächen erfolgt nach dem Eingangsdatum der Buchung. Ab Montag den 03.05.2021 um 12 Uhr sind auf der TG Homepage die Belegungspläne mit allen freien Zeiten verfügbar. Für eine verbindliche Buchung muss eine Email mit gewünschter Fläche und Zeit, Abteilung, Ansprechpartner an [m.bloy@tg-biberach.de](mailto:m.bloy@tg-biberach.de) erfolgen. Die Buchung ist so lange gültig bis eine Veränderung der Corona-Verordnung in Kraft tritt.

# Aktuelle Fragestellungen

---

## Was versteht man unter „kontaktarmer Sportausübung“?

Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.

## Was versteht man unter „geschlossenen Räumen“ bzw. „Innensportanlagen“?

Die CoronaVO unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten im Freien (=ungedekte Sportanlagen) und öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten in geschlossenen Räumen (=gedeckte Sportanlagen). Die Sportausübung in geschlossenen Räumen erfolgt z.B. in Tennishallen, Sporthallen, Fitnessstudios, Reithallen etc. Hinweis: Hallenbäder bleiben geschlossen.

## Was versteht man unter „weitläufigen Außensportanlagen“?

Sind damit auch Fußball und Sportplätze umfasst oder weiterhin nur größere Sportanlagen wie die beispielhaft genannten Golfplätze, Reitanlagen, Tennisplatzanlagen oder Skiloipen? Auf weitläufigen Sportanlagen und Sportstätten im Freien dürfen auch mehrere Gruppen gleichzeitig trainieren. Diese Außensportanlagen müssen so groß dimensioniert sein, dass jeder einzelnen Gruppe ein fixer Bereich der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden kann und gewährleistet ist, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird und es zu keiner Zeit zu einer Durchmischung der Gruppen kommt. In diesem Sinne sind nicht nur die „ganz großen“ Außensportanlagen weitläufig.

## Was versteht man unter „Publikumsverkehr“ im Zusammenhang mit geschlossenen Sportstätten?

Die Sportstätten sind nicht geschlossen, vielmehr geht es um den Trainings- und Übungsbetrieb in geschlossenen Räumen wie z. B. in Tennishallen oder in Sporthallen. Publikumsverkehr sind mit Blick auf den Trainings- und Übungsbetrieb die Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer etc., ggfs. Eltern, die Kinder ins Training bringen usw.

## Wie viele erwachsene Aufsichtspersonen können eine Gruppe von max. 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahre betreuen?

Für die Betreuung von Kindergruppen dürfen so viele Aufsichtspersonen anwesend sein, wie es für die Aufsichtsführung notwendig ist. Die Anzahl der Aufsichtspersonen ist abhängig vom Alter der Kinder, dem Entwicklungsstand der Kinder usw.

Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg; Stand: 10.03.2021